

v. Friesen über die durch den Zutritt der süddeutschen Staaten notwendige Revision der Bundesverfassung wurde als 4. Hauptpunkt angeführt¹⁾: „Die Errichtung von Bundesministerien in der Art, daß die Minister des Aeußeren, des Kriegs und der Marine von dem König von Preußen allein, die übrigen Minister aber von dem Bundesrat ernannt wurden. Diese Einrichtung hielt ich für höchst wünschenswert, weil außerdem der Drang der Notwendigkeit dahin führen mußte, daß die preußischen Minister tatsächlich die eigentlich einem Bundesministerium zukommenden Geschäfte besorgten, ohne doch dem Bundesrate, d. h. dem Bunde verantwortlich zu sein. Die oft gehörte Befürchtung, daß durch die Einrichtung von Bundesministerien Eingriffe in die Rechte des Bundesrats und der Einzelstaaten begünstigt werden könnten, vermochte ich nicht zu teilen, sobald nur die Grenzen des Bundeskompetenz gehörig festgestellt wurden.“

Diese Auffassung des Vertreters des zweitgrößten Staates im Bundesrate des Norddeutschen Bundes, der auf Grund mehrjähriger Erfahrungen die Geschäftsführung im Bunde kannte und zu einem Urteil wohl kompetent erscheint, ist in mehr als einer Hinsicht charakteristisch. Sie zeigt, namentlich wenn man sie mit der Bemerkung des weimarischen Ministers v. Watzdorf (S. 44) zusammenhält, daß man in den Kreisen der Bevollmächtigten zum Bundesrat die Aufsaugung der Funktionen des Bundesrats durch Reichsministerien doch nicht ernsthaft gefürchtet hat.

7.

In der Regierungserklärung von 1884 war, wie schon bei früheren Anlässen als ein Hauptgrund gegen Reichsministerien die durch diese drohende Beeinträchtigung der Rechte der „verbündeten Regierungen“ im Bundesrat²⁾ angeführt worden.

1) v. Friesen (Kgl. sächs. Staatsminister a. D.), Erinnerungen aus meinem Leben. Aus dem Nachlaß herausgegeben von H. Freiherrn v. Friesen, Dresden 1910, III, S. 128.

2) Vgl. Triepel, Unitarismus, S. 65.